

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

67. Jahrgang **Nr. 17**

Donnerstag, 24. April 2014

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

29.04.2014, 19:30 Uhr

Rat der Stadt Solingen

Stadtsaal Wald, Friedrich-Ebert-Straße 87, 42719 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Bürgerbegehren Theaterterrasse
3. Bauleitplanung nördliche Schwesternstraße
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 627 für das Gebiet nördlich der Schwesternstraße zwischen der Konrad-Adenauer-Straße im Westen und der Cronenberger Straße im Osten
- Stadtbezirk Mitte -
(Beschluss 1)
- Ergänzungsvorlage -
4. Verschiedenes

29.04.2014, 19:00 Uhr

Haupt- und Personalausschuss

Stadtsaal Wald, Friedrich-Ebert-Straße 87, 42719 Solingen
- Gruppenraum

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Bürgerbegehren Theaterterrasse
3. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen

vom 16.04.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 10.04.2014 folgende VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz (1), Satz 1, wird wie folgt gefasst: Entsprechend § 27 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung bildet die Stadt Solingen einen Integrationsrat.

In Absatz (1), Satz 2, wird das Wort „entsandten“ durch „bestellten“ ersetzt.

Hinter Satz 2 von Absatz (1) wird folgender Satz angefügt: Für die bestellten Ratsmitglieder können Stellvertretende aus der Mitte des Rates bestellt werden.

In Absatz (2) werden die Wörter „den Wahltag“ und das dahinter stehende Komma gestrichen.

Satz 2 von Absatz (3) wird gestrichen.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Artikel 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung der Stadt Solingen – wie sie sich aus Artikel 1 dieser Änderungssatzung ergibt – neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 16.04.2014

Norbert Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Solingen (Parkgebührenordnung)

vom 01.05.2014

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl I S. 837) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378) und § 1 der Verordnung des Landes NW vom 01. Februar 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig

ist, werden ausschließlich für das Kurzzeitparken (1/4 Stunde) keine Gebühren erhoben. Aus technischen Gründen ist diese Regelung an Parkuhren nicht möglich; es kann daher die ersten 15 Minuten geparkt werden, ohne die Parkuhr zu betätigen. Die Parkscheibe muss bei der Ankunft ausgelegt werden.

2. An den Parkscheinautomaten ist bei jedem Parkvorgang ein Ticket zu ziehen und im Fahrzeug sichtbar auszulegen.
3. Die Parkgebühren werden je angefangene halbe Stunde für die Bereiche Solingen-Mitte, Solingen-Gräfrath und Solingen-Ohligs in Höhe von 0,50 Euro und einem Tagesticket für 5,00 Euro festgesetzt. In der Tarifzone II mit einer Parkgebühr in Höhe von 0,30 Euro je angefangene halbe Stunde und einem Tagesticket für 2,50 Euro liegen die Bereiche Solingen-Wald, Solingen-Mitte (Parkplatz an der Klingenhalle, Parkmöglichkeiten entlang der Kotter Str. und im Bereich Kotter Str. Haus-Nrn. 2 bis 20). Beim Ziehen eines kostenpflichtigen Parkscheins erfolgt keine Anrechnung der kostenlosen Viertelstunde.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung 01.01.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

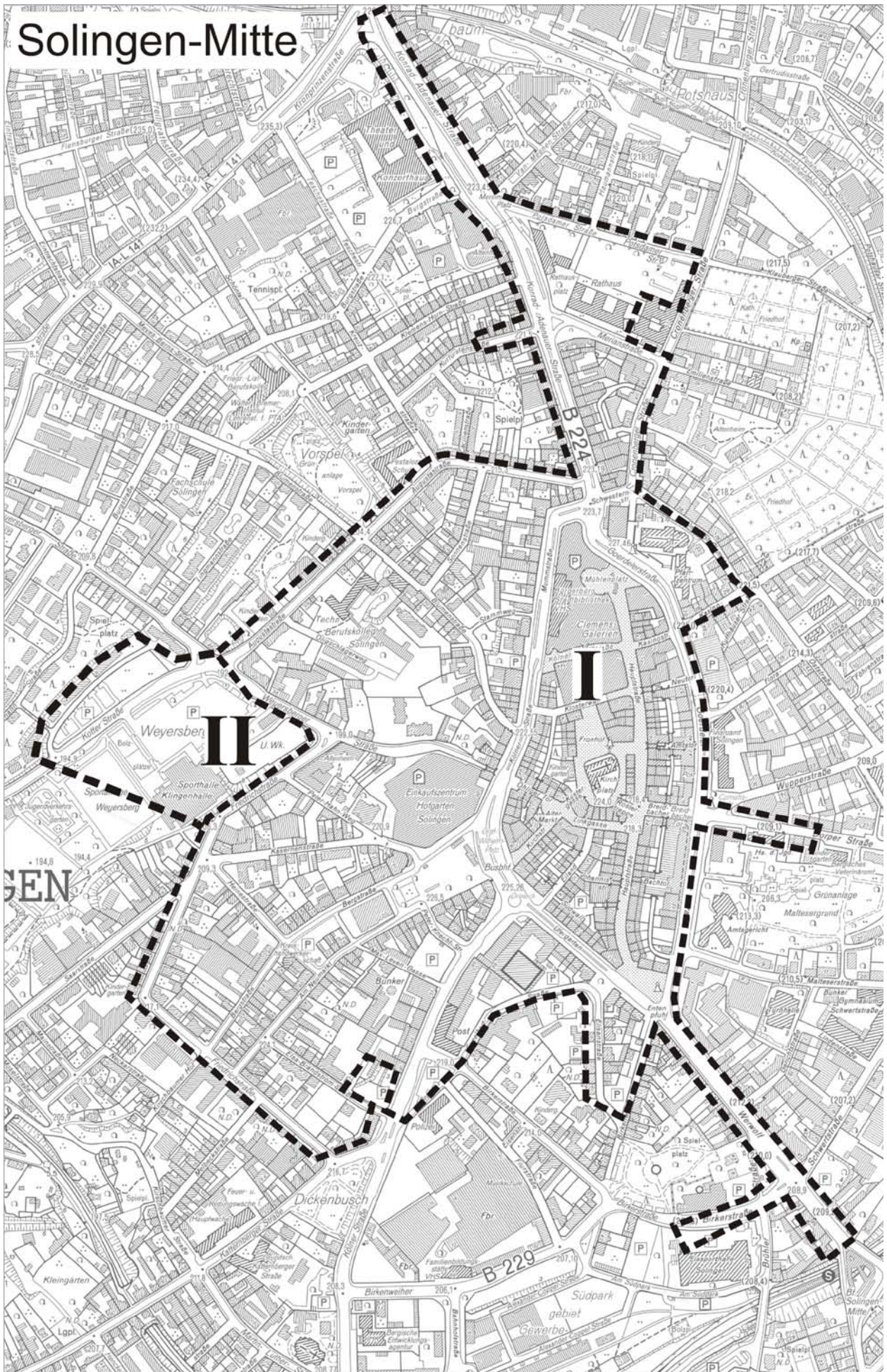
Die vorstehende Parkgebührenordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf verwiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

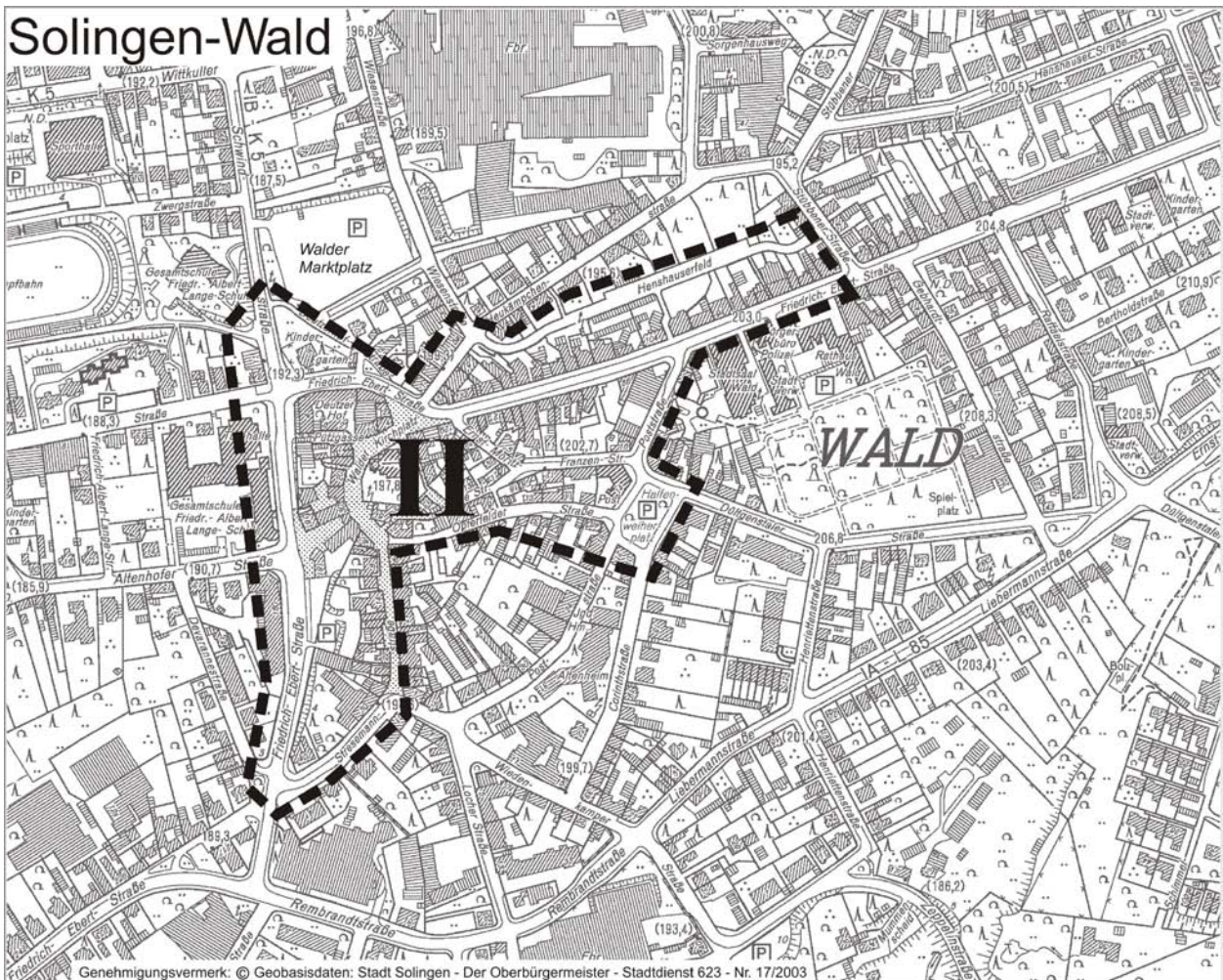
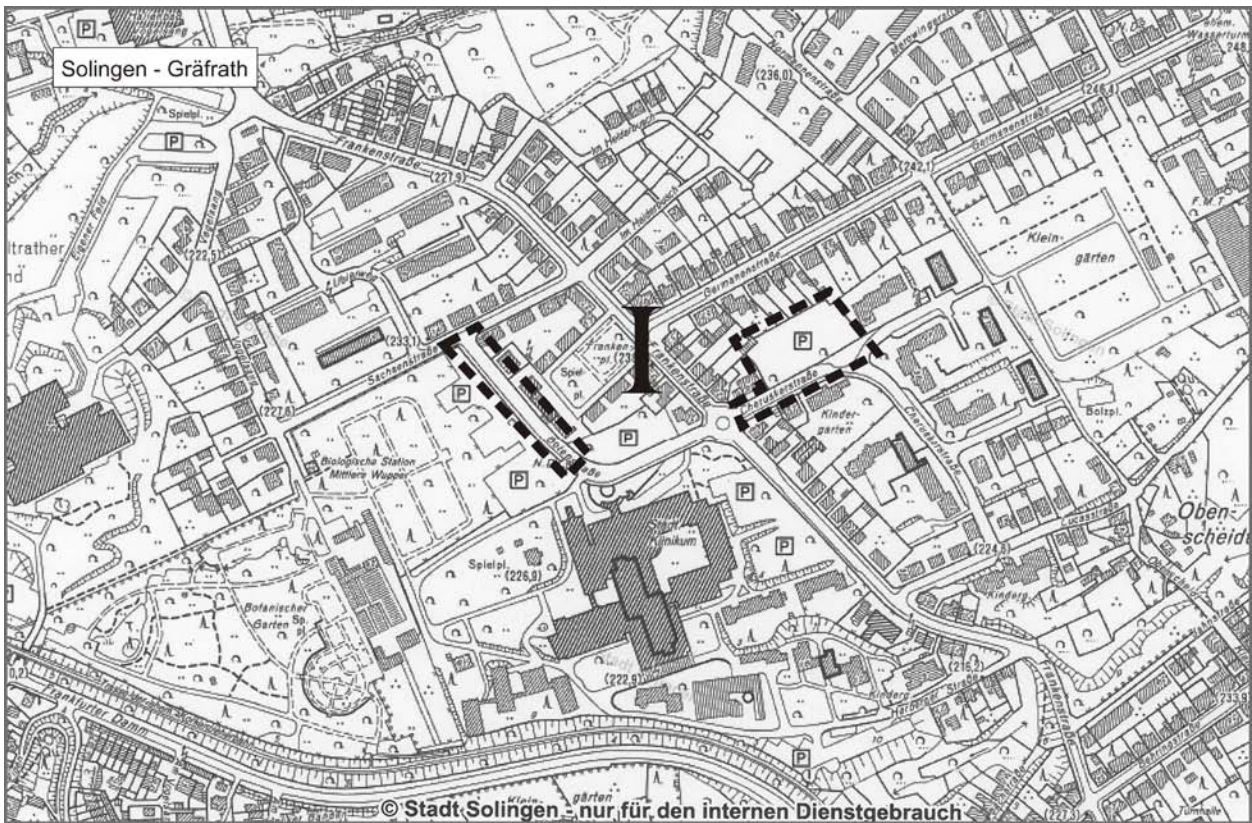
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 23.04.2014

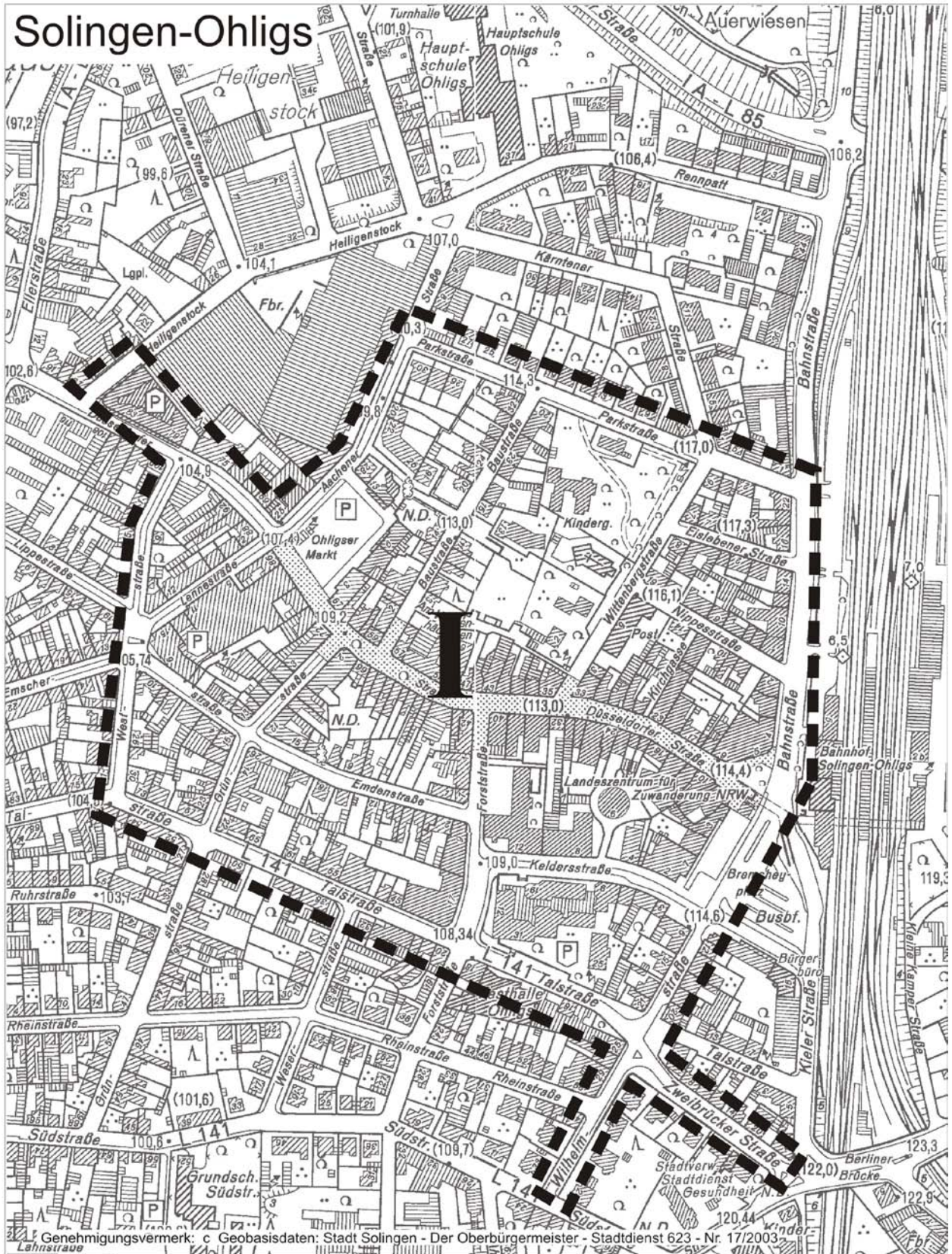
In Vertretung
Hoferichter
Stadtdirektor

Solingen-Mitte





Solingen-Ohligs



Genehmigungsvermerk: c Geobasisdaten: Stadt Solingen - Der Oberbürgermeister - Stadtdienst 623 - Nr. 17/2003

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Jugendschutzstelle in der Einrichtung „Die 10“ der Stadt Solingen

vom 11.04.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 10.04.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Jugendschutzstelle der Stadt Solingen wird auf Basis einer Entgeltkalkulation ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt je Bewohner/Bewohnerin täglich 190,80 €.

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet:
 - (1.1) Der Bewohner/die Bewohnerin, bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Bewohnern/Bewohnerinnen der Notschlafstelle der Stadt Solingen deren gesetzlicher Vertreter,
 - (1.2) der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dem/der Minderjährigen und seinen/ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 92 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -KJHG-).
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

- (1) Das Entgelt nach § 1 dieser Entgeltordnung wird bei Selbstzahlern sofort oder bis zum 10. eines jeden Monats im voraus, beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 15. der Monate April, Juli und Oktober für die zurückliegenden drei vollen Kalendermonate fällig; für die Monate Oktober - Dezember werden die Entgelte zum 15. Dezember fällig.
- (2) Die Entgelte werden durch Rechnung erhoben.

Artikel II

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Notschlafstelle der Stadt Solingen vom 14. November 2001 außer Kraft.

Solingen, 11. April 2014

Feith
Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ohligs – Mettmann, Bauleitnummer (Bl.) 0018

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10. April 2014 - Az.: 25.05.01.01-03/11-, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 28.04.2014 bis 12.05.2014 einschließlich bei der

Stadt Solingen
Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege
Zimmer 2.021
Rathausplatz 1
42651 Solingen

während der Dienststunden von Mo. - Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr und Mo. - Do. 13.30 - 16.00 Uhr zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 43b Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG - i. V. m. § 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW-).

Gemäß § 74 Absatz 4 VwVfG legt die Stadt Solingen die o.g. Unterlagen nach Veranlassung der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) zur Einsichtnahme aus.

Solingen, 14.04.2014

Feith
Oberbürgermeister

.....

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Bonner Straße der Evangelischen Kirchengemeinde

Ohligs

vom 03.12.2013

Die Evangelische Kirchengemeinde Ohligs vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Bonner Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre) auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden

1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	272,00 €
1.2	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	373,00 €
1.3	Rasengrabstätten einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin	610,00 €
1.4	Urnenrasengrabstätten einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin	194,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden.

Alter Friedhofsteil

2.1	Gruppe I (an Hauptwegen) je Grabstätte für 30 Jahre	1.449,00 €
	Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	48,30 €
2.2	Gruppe II (an allen übrigen Wegen) je Grabstätte für 30 Jahre	1.191,00 €
	Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	39,70 €
2.3	Gruppe III (an im Friedhofsplan besonders bezeichneten Stellen) je Grabstätte für 30 Jahre	966,00 €
	Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	32,20 €
2.4	Urnengrabstätten je Grabstätte für 30 Jahre	612,00 €
	Verlängerungsgebühren je Grabstätte und Jahr	20,40 €
2.5	Urnenrasengrabstätten einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin je Grabstätte für 30 Jahre	708,00 €
	Verlängerungsgebühren je Grabstätte und Jahr	23,60 €

2.6. Rasengrabstätten einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin Auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden, Gruppe II	
je Grabstätte für 30 Jahre	1.542,00 €
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	51,40 €
 Neuer Friedhofsteil (<u>Waldfriedhof</u>)	
2.7. Gruppe I (an im Friedhofsplan besonders bezeichneten Stellen)	
je Grabstätte für 30 Jahre	1.707,00 €
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	56,90 €
2.8. Gruppe II je Grabstätte für 30 Jahre	1.449,00 €
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	48,30 €
2.9. Gruppe III je Grabstätte für 30 Jahre	1.191,00 €
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	39,70 €
2.10. Nebenland bei Wahlgrabstätten für 30 Jahre	450,00 €
je qm	15,00 €
2.11. Rasengrabstätten einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin Auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden, Gruppe II	
je Grabstätte für 30 Jahre	1.800,00 €
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	60,00 €

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig ist..

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

3. Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die pflegegebundenen Grabstätten für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale in Höhe von 67,50 EURO als Gesamtbetrag erhoben.

§5

Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	502,00 €
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	589,00 €

1.3	Urnenbeisetzungen	261,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Ausschmückung sowie Benutzung der Ruhekammer	223,00 €
2.2	Benutzung der Friedhofskapelle bei stiller Urne	46,00 €
2.3	Orgel- bzw. Harmoniumspiel (nur für Nichtgemeindeglieder)	31,00 €
2.4	je Sargträger	20,50 €

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

	bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab	
1.	Umbettung auf demselben Friedhof	1.508,00 €	1.676,00 €	522,00 €
2.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	1.006,00 €	1.087,00 €	261,00 €
3.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	502,00 €	589,00 €	261,00 €

**§ 7
Sonstige Gebühren**

1.	Für die Genehmigung	
1.1	von Grabdenkmälern bei Einzelgrabstellen (Reihen- und Wahlgrabstätten)	27,80 EURO
1.2	von Grabdenkmälern für Familiengrabstätten mit 2 und mehr Stellen	40,00 EURO
1.3	Grabmalkontrollgebühr für ein aufstehendes Grabmal pro Jahr der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit	1,90 EURO
2.	Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 EURO
3.	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	19,50 EURO

4. Anteilige Gebühr zur Begrenzung der Wahlgrabstätten beim Erwerb des Nutzungsrechtes nach Art der Bepflanzung

4.1. Lonicera für eine Einzelwahlgrabstelle	109,00 €
4.2. Lonicera für jede weitere Stelle	36,00 €
4.3. Thuja für eine Einzelwahlgrabstelle	128,00 €
4.4. für jede weitere Stelle	42,00 €
4.5. Taxus für eine Einzelwahlgrabstelle	142,00 €
4.6. Taxus für jede weitere Stelle	48,00 €

5. Anteilige Gebühren zur Begrenzung der Urnenwahlgrabstätten beim Erwerb des Nutzungsrechtes

Lonicera für eine Einzelgrabstelle	36,00 €
Lonicera für jede weitere Stelle	12,00 €

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.06.2009.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.06.2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.02.2010 außer Kraft.

Solingen, den 03.12.2013



**Das Presbyterium
Der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs**


(Unterschrift)


(Unterschrift)

Auszug aus dem Protokollbuch
des Presbyteriums
der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs

Solingen, den 03. Dezember 2013

Zur heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung nach Artikel 23 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 Verfahrensgesetz 18 Mitglieder des Presbyteriums erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 23 Mitglieder (3 Pfarrer/innen, 18 Presbyter/innen, 2 gewählte Mitarbeiter/innen). Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

Beschluss-Nummer: 10.1.4.

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der von der Verwaltung vorgelegten Rentabilitätsberechnung für den Friedhof Bonner Straße wird eine Änderung der Friedhofsgebühren erforderlich. Den Mitgliedern des Presbyteriums liegen die Rentabilitätsberechnung und der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung vor.

Der Friedhofsausschuss hat hierüber in seiner Sitzung am 12.11.2013 beraten.

Beschluss: Einstimmig

Auf Empfehlung des Friedhofsausschusses beschließt das Presbyterium die Friedhofsgebührensatzung in der vorliegenden Fassung.

Solingen, den 06.12.2013



Vorsitzender

Genehmigt
bis zum 21. Januar 2017
Düsseldorf, den 22. Januar 2014



Nr. 1185646



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Claudia Schwal

Genehmigt:

Az.: 48.03.10.01

Bezirksregierung
Düsseldorf, den 12.02.2014

Im Auftrag

Schwal





Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Wissmannstraße
der Evangelischen Kirchengemeinde Merscheid

vom

12.12.2013

Die Evangelische Kirchengemeinde Merscheid
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre)

1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	122,00 EURO
1.2	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	306,00 EURO
1.3	Rasengrabstätten für Erdbestattungen einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin	421,00 EURO
1.4	Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin	160,00 EURO

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden.

Alter Friedhofsteil

2.1	Gruppe A je Grabstätte für 30 Jahre	900,00 EURO
	Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	30,00 EURO
2.2	Gruppe B je Grabstätte für 30 Jahre	750,00 EURO
	Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	25,00 EURO
2.3	Gruppe C je Grabstätte für 30 Jahre	600,00 EURO
	Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	20,00 EURO
2.4	Urnengrabstätten	
	je Grabstätte für 30 Jahre	360,00 EURO
	Verlängerungsgebühren je Grabstätte und Jahr	12,00 EURO
2.5.	Kolumbarium , je Urnennische für bis zu 2 Urnen	1.320,00 EURO
	Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr	44,00 EURO

Neuer Friedhofsteil

2.5. Gruppe S je Grabstätte für 30 Jahre	1.110,00 EURO
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	37,00 EURO
2.6. Rasengrabstätten einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden	
je Grabstätte für 30 Jahre	1.215,00 EURO
Verlängerungsgebühren je Grabstätte und Jahr	40,50 EURO
2.7. Urnenrasengrabstätten einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin	
je Grabstätte für 30 Jahre	480,00 EURO
Verlängerungsgebühren je Grabstätte und Jahr	16,00 EURO

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

3. Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die pflegegebundenen Grabstätten für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale in Höhe von 64,80 EURO als Gesamtbetrag erhoben.

§5

Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1 Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 EURO
1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	395,00 EURO
1.3 Urnenbeisetzungen	135,00 EURO
1.4 Urnen in Kolumbarien einschließlich Beisetzung nach Ablauf der Ruhefrist	31,00 EURO

2. Besondere Gebühren

2.1 Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Ausschmückung sowie Benutzung der Ruhekammer	251,00 EURO
2.2 Benutzung der Friedhofskapelle bei stiller Urne	17,00 EURO
2.3 Orgel- bzw. Harmoniumspiel (nur für Nichtgemeindeglieder)	31,00 EURO

2.4 je Sargträger 20,50 EURO

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

	bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab
1. Umbettung auf demselben Friedhof	892,00 EURO	1.088,00 EURO	270,00 EURO
2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	572,00 EURO	697,00 EURO	135,00 EURO
3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	320,00 EURO	391,00 EURO	135,00 EURO
4. Umbettung einer Urne vom Kolumbarium in ein Erdgrab			135,00 EURO

**§ 7
Sonstige Gebühren**

1. Für die Genehmigung	
1.1 von Grabdenkmälern bei Einzelgrabstellen (Reihen- und Wahlgrabstätten)	27,80 EURO
1.2 von Grabdenkmälern für Familiengrabstätten mit 2 und mehr Stellen	34,10 EURO
1.3 Grabmalkontrollgebühr für ein aufstehendes Grabmal pro Jahr der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit	1,90 EURO
2. Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 EURO
3. Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	19,50 EURO
4. Für Sandsteinplatten zur Begrenzung der Wahlgräber beim Erwerb des Nutzungsrechtes je Grab	49,00 EURO
5. Für Sandsteinplatten zur Begrenzung der Rasengräber Beim Erwerb des Nutzungsrechtes je Grab	153,00 EURO

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27.08.2009, geändert durch Satzung vom 24.05.2012.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27.08.2009 geändert durch Satzung vom 24.05.2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.07.2010, geändert durch Satzung vom 24.05.2012, außer Kraft.

Solingen, den 12.12.2013

Das Presbyterium
Der Evangelischen Kirchengemeinde Merscheid



(Unterschrift)

(Unterschrift)

Auszug aus dem Protokollbuch

des Presbyteriums

der Evangelischen Kirchengemeinde Merscheid

Solingen, den 12.12.2013

Zur heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung nach Artikel 23 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 Verfahrensgesetz 7 Mitglieder des Presbyteriums erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 13 Mitglieder (1 Pfarrer, 10 Presbyter/Presbyterinnen, 2 gewählte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen).

Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

Beschluss-Nummer: 9.1.2.

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung (Anlagen)

Aufgrund der von der Verwaltung vorgelegten Rentabilitätsberechnung für den Friedhof Wissmannstraße wird eine Änderung der Friedhofsgebühren erforderlich. Den Mitgliedern des Presbyteriums liegt der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung vor.

Der Friedhofsausschuss hat hierüber in seiner Sitzung am 28.11.2013 beraten.

Beschluss: Einstimmig

Auf Empfehlung des Friedhofsausschusses beschließt das Presbyterium die Friedhofsgebührensatzung in der vorliegenden Fassung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

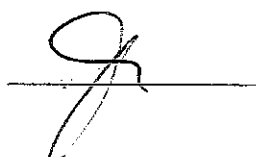
gez. Unterschrift
Vorsitzende/r

gez. Unterschrift
Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Solingen, den 13.12.2013





(Vorsitzende/r)

Genehmigt
bis zum 03. Februar 2017
Düsseldorf, den 04. Februar 2014



Nr. 1188942



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

i.A. Claudia Schwal

Genehmigt:

Az.: 48.03.10.01

Bezirksregierung
Düsseldorf, den 10.02.2014

Im Auftrag

Schwal



Für die Ausschreibung
"Fürker Str. 44, Kita Pusteblume, Garten-/ Landschaftsbauarbeiten"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über das Portal Deutsche E-Vergabe ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich. Die Elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich erwünscht. www.deutsche-evergabe.de
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42699 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
Herstellung der Außenanlagen, einschließlich der gesamten Regen- und Schmutzwasserentwässerung sarbeiten, einer zweigruppigen Kindertagesstätte, mit Zufahrt und PKW-Stellplätzen, einschließlich Pflanzarbeiten und Aufbau von Kinderspielgeräten. Vegetationsflächen: 260 m², Pflasterflächen: 870 m², Zaunbau: 85 m, 50 m L-Steine, Entwässerungsarbeiten bis einschließlich Übergabeschacht zur Straße, Kontrollschächten und Entwässerungsleitungen: 150 m
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 07.07.2014 Bis: 22.09.2014 Pflanzarbeiten im Herbst 2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen ausschließlich über das Portal Deutsche-Evergabe zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für die Bieter kostenlos. www.deutsche-evergabe.de
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
09.05.2014 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42601 Solingen
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**09.05.2014 10:30:00
Bieter oder deren Bevollmächtigte.**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes.
- V) Zuschlagsfrist:
04.06.2014
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung
" Gottlieb- Heinrich- Straße 33, Erweiterung GS Gottlieb-Heinrich-Straße –Rohbauarbeiten- "
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, Zimmer 426, 42697 Solingen
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42719 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
Rohbauarbeiten inkl. Erdarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten und Maurerarbeiten für einen freistehenden Erweiterungsbau der bestehenden Grundschule Das Gebäude wird als Stahlbeton- Mauerwerkskonstruktion erstellt. Es erhält eine Stahlbetonbodenplatte mit umlaufendem tragenden Stahlbeton- Fundamentbalken als Frostschrütze. Die Dachkonstruktion ist als Stahlbetonflachdach geplant.
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 16.06.2014 Bis: 23.08.2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Tel. +49 2122906825 E-Mail: submissionsstelle@solingen.de Fax. +49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
13.05.2014 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**13.05.2014 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW.
- V) Zuschlagsfrist:
11.06.2014
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf